

Mehr Altglascontainer in Laim aufstellen (Antrag 1)

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19163

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes - Laim vom 16.04.2026
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025 fordert das Aufstellen mehrerer Altglascontainer (Antrag 1) sowie die Erhöhung des Fassungsvermögens der Mülleimer (Antrag 2). Antrag 2 der Empfehlung wird durch das Baureferat behandelt (siehe Empfehlung Nr. 20-26 / E 03270).
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungs- vorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025 kann nicht gefolgt werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Wertstoffsammelstelle, Altglascontainer
Ortsangabe	Stadtbezirk 25 – Laim

Mehr Altglascontainer in Laim aufstellen (Antrag 1)

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19163

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes - Laim vom 16.04.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025 fordert das Aufstellen mehrerer Altglascontainer (Antrag 1) sowie die Erhöhung des Fassungsvermögens der Mülleimer (Antrag 2). Antrag 2 der Empfehlung wird durch das Baureferat behandelt (siehe Empfehlung Nr. 20-26 / E 03270).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO in Verbindung mit der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) zu den laufenden Angelegenheiten zählt. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Zuständigkeiten der Wertstoffsammelstellen

Seit Inkrafttreten der Verpackungsverordnung im Jahr 1991, die zum 01.01.2019 durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) abgelöst wurde, liegt die Verantwortung für die Entsorgung von Verkaufsverpackungen nicht in der Zuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, sondern die Verantwortung wurde insoweit den sog. Dualen Systemen Deutschland (DSD) übertragen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackG haben sich Hersteller*innen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren Systemen zu beteiligen. Zwischenzeitlich sind zehn DSD etabliert, die ihrerseits für die operative Durchführung der Einsammlung der Verpackungen Betreiberfirmen beauftragen. In München sind dies derzeit die Firmen Wittmann Entsorgungswirtschaft GmbH (Wittmann) und Remondis GmbH & Co. KG (Remondis).

In Laim betreibt Remondis die Wertstoffsammelstellen.

3. Genehmigungsverfahren

Gemäß der Freistellungserklärung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird eine Standplatzdichte von einem Standplatz pro 1.000 Einwohner*innen vorgegeben. Von diesem Richtwert kann in hochverdichteten Räumen oder wegen Standplatzmangel – wie es in der Landeshauptstadt München (LHM) der Fall ist – abgewichen werden. Unter diesen Bedingungen kann ausnahmsweise eine Wertstoffsammelstelle je 2.000 Einwohner*innen vorgesehen werden.

In Laim sind aktuell 29 Wertstoffinseln, auf eine Einwohnerzahl von 57.116 Menschen (Stand: 31.12.2024) vorhanden. Auf eine Wertstoffinsel kommen folglich 1.970 Einwohner*innen. Der Stadtbezirk Laim ist somit nicht unterversorgt.

Die Betreiberfirmen benötigen zur Aufstellung der Sammelbehälter auf öffentlichem Grund eine sogenannte Sondernutzungserlaubnis für die Einrichtung und den Betrieb der Wertstoffsammelstellen gemäß den Straßenverkehrsvorschriften oder der städtischen Grünanlagensatzung. Diese wird vom AWM nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, nachdem von den betroffenen Fachreferaten Stellungnahmen eingeholt wurden. Für die Genehmigung eines Standplatzes müssen mehrere Kriterien erfüllt sein, so z. B. der Abstand von zwölf Metern zur nächsten Wohnbebauung. Dieser empfohlene Mindestabstand wurde vom sog. Lärmkontor in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltamt für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben und soll ein Mindestmaß an Lärmschutz für die unmittelbar benachbarten Anwohner gewährleisten.

4. Standplatzsuche in Laim

Oftmals stellt es sich in vielen Stadtbezirken im Münchner Stadtgebiet aufgrund der dichten Wohnbebauung schwierig dar, überhaupt einen geeigneten Standplatz zu finden. In den vergangenen Jahren konnte im Stadtbezirk Laim lediglich ein neuer Standplatz, als Ersatz für die weggefallene Wertstoffsammelstelle Friedenheimer Straße/Agnes-Bernauer-Straße, gefunden werden. Der AWM und Remondis sind ständig auf der Suche nach neuen Standplätzen.

Falls es konkrete Standplatzvorschläge gibt, werden diese unverzüglich an die Betreiberfirma Remondis weitergeleitet und, sofern beim AWM ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eingeht, ein formelles Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Mit der Einführung der Gelben Tonne ab 01.01.2027 werden an den Wertstoffinseln aufgrund des Abzugs der Leichtverpackungs-Behälter Stellflächen frei. Derzeit gibt es seitens der zuständigen Betreiberfirma Remondis Überlegungen, die freiwerdenden Flächen mit Glasbehältern aufzustocken. So könnte die Entsorgungskapazität für Altglas auch ohne Einrichtung neuer Standplätze erhöht werden. Derzeit sind die Wertstoffinseln jedoch voll ausgelastet, weswegen eine andere Nutzung nicht möglich ist.

5. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 25.11.2025 wird nicht gefolgt.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim vom 25.11.2025 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim 25.11.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03273 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim vom 25.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes - Laim

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele
Bezirksausschussvorsitzender

i. V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes - Laim

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - West

D-II-V / Stadtratsprotokolle

AWM – WL

AWM – PR

AWM – VR

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA des 25. Stadtbezirkes - Laim kann vollzogen werden.
(Bitte Kopie des Originals beifügen)
- Der Beschluss des BA des 25. Stadtbezirkes - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)
- Der Beschluss des BA des 25. Stadtbezirkes - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____